

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 4. Oktober 2021

ANFRAGE

Autonomie: No Euregio Connect without Italy?

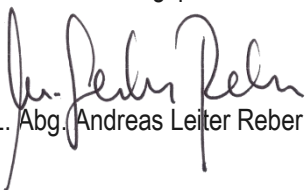
Bereits im vergangenen Jahr wurden am 23. August die Gründungsverträge der Euregio Connect unterzeichnet. Dabei handelt es sich um einen europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), bestehend aus IDM Südtirol, Trentino Marketing und Tirol Werbung, der die Umsetzung grenzübergreifender Projekte im Tourismus vereinfachen soll. Der Sitz dieses EVTZ ist in Innsbruck.

Am 1. Oktober 2021 erschien die Pressemitteilung „EUREGIO CONNECT: TOURISMUSORGANISATIONEN VON TIROL, SÜDTIROL UND TRENINO GRÜNDEN GEMEINSAMEN VERBUND“, woraus hervorgeht, dass die Gründungsverträge von Euregio Connect erneut unterzeichnet worden seien.

(Quelle: http://www.europaregion.info/de/news.asp?news_action=4&news_article_id=659813, Datum des Abrufs: 04.10.2021).

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Aus welchen Gründen wurden die von der Europaregion selbst als „Gründungsverträge“ bezeichneten Verträge von „Euregio Connect“ im Rahmen der Alpbacher Tiroltage am 23. August 2021 und erneut am 1. Oktober 2021 unterzeichnet?
2. Welche rechtliche Gültigkeit hatten die Gründungsverträge der Euregio Connect, welche am 23. August 2020 unterzeichnet worden sind?
3. Entspricht es den vom Wochenmagazin ff im September 2020 kolportierten Tatsachen, dass Südtirol und das Trentino auf ein Placet aus Rom warten mussten, um den EVTZ rechtskräftig abschließen zu können?
 - 3.1 Wenn Ja, welche Behörde muss aus welchem Grund die Zustimmung zur Unterzeichnung der Gründungsverträge des EVTZ „Euregio Connect“ geben oder deren Inhalt prüfen?
 - 3.2 Wenn Ja, welches waren die Bedingungen und worin unterscheiden sich die Gründungsverträge vom 23. August 2020 und vom 1. Oktober 2021?
4. Welche Zuständigkeit fehlt unserer Autonomie, um einen EVTZ wie den „Euregio Connect“ als souveräner Vertragspartner und unabhängig von zentralstaatlichen italienischen Behörden unterzeichnen zu können?


L. Abg. Andreas Leiter Reber



Bozen, 08.11.2021

Bearbeitet von:

Herr L.-Abg.
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: An die Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 1876/21 vom 04/10/2021

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die vorliegende Anfrage und teile Folgendes mit:

1. Aus welchen Gründen wurden die von der Europaregion selbst als „Gründungsverträge“ bezeichneten Verträge von „Euregio Connect“ im Rahmen der Alpbacher Tiroltage am 23. August 2021 und erneut am 1. Oktober 2021 unterzeichnet?

Es handelt sich hierbei um zwei verschiedene Rechtsakte für die Gründung eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), die vom geltenden Unionsrecht vorgesehen sind. Dieses regelt die Gründung eines EVTZ in der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006, geändert mit Verordnung (EU) 1302/2013. Darüber hinaus sind auf der Ebene der Mitgliedstaaten das italienische Gesetz vom 7. Juli 2009, Nr. 88, und das Tiroler EVTZ-Gesetz LGBL 55/2010 zu berücksichtigen. Dabei werden Übereinkunft und Satzung zunächst zwischen den Körperschaften, die die Gründung eines EVTZ anstreben, vereinbart, die dann von jenen Staaten, in denen der EVTZ seine Tätigkeit auszuüben gedenkt, genehmigt werden müssen (Art. 4 Abs. 3 VO EU 1302/2013). Dies erfolgt, indem ein Antrag an die Aufsichtsbehörden gestellt wird, der von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet wird. Im Falle des EVTZ Euregio Connect geschah dies am 23. August 2020 in Alpbach in feierlicher Form durch die Vertreter von IDM, Tirol Werbung und Trentino Marketing. Der Antrag wurde am 17.09.2020 an das italienische Ministerratspräsidium sowie an die Tiroler Landesregierung zur Genehmigung weitergeleitet. Am 27.07.2021 wurde von Seiten des Ministerratspräsidiums und am 28.07.2021 von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung die Übereinkunft und Satzung des EVTZ Euregio Connect genehmigt, die am 1. Oktober 2021 in Innsbruck unterzeichnet werden konnte.

Am 22. August 2021 (nicht 23. August 2021) wurden nicht die Gründungsverträge des EVTZ Euregio Connect unterfertigt, sondern die nach dem Reformprozess der Jahre 2020 und 2021 neu überarbeitete Übereinkunft und Satzung des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, die ebenso ein Genehmigungsverfahren durchlaufen mussten, welches positiv abgeschlossen wurde. Damit wurde die Unterzeichnung durch die Landeshauptleute als Vertreter der Mitgliedsländer des EVTZ Europaregion am Brenner ermöglicht. Diese umgangssprachlich auch als „Gründungsverträge“ bezeichneten Dokumente regeln die Funktionsweise und die Tätigkeit des EVTZ Europaregion und wurden durch die genehmigten Änderungen den neuen Erfordernissen angepasst, u.a. wurde die direkte Bürgerbeteiligung und die Einbeziehung der Gemeinden ebenso vorgesehen wie eine Aufwertung der Landtage im Rahmen der Versammlung.

2. Welche rechtliche Gültigkeit hatten die Gründungsverträge der Euregio Connect, welche am 23. August 2020 unterzeichnet worden sind?

Am 23. August 2020 wurde der Antrag an das italienische Ministerratspräsidium sowie das Amt der Tiroler Landesregierung unterfertigt, dem die zwischen den Gründungsmitgliedern des EVTZ Euregio Connect IDM Südtirol, Trentino Marketing und Tirol Werbung vereinbarte Übereinkunft und Satzung abgeschlossen



wurden. Es handelt sich damit um den ersten Schritt zur Gründung eines neuen EVTZ, auf den die Genehmigungsphase folgt.

3. Entspricht es den vom Wochenmagazin ff im September 2020 kolportierten Tatsachen, dass Südtirol und das Trentino auf ein Placet aus Rom warten mussten, um den EVTZ rechtskräftig abschließen zu können?

Der bereits angesprochene Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in geltender Fassung bestimmt hinsichtlich der Gründung eines neuen EVTZ wie folgt: „(1) Der Beschluss zur Gründung eines EVTZ wird auf Initiative seiner potenziellen Mitglieder gefasst. (2) Jedes potenzielle Mitglied a) teilt dem Mitgliedstaat, dessen Recht es unterliegt, seine Absicht mit, an einem EVTZ teilzunehmen, und b) übermittelt diesem Mitgliedstaat eine Abschrift des Vorschlags der in den Artikeln 8 und 9 genannten Übereinkunft und Satzung. (3) Nach der gemäß Absatz 2 abgegebenen Mitteilung eines potenziellen Mitglieds genehmigt der Mitgliedstaat, bei dem diese Mitteilung eingegangen ist, entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ sowie die Übereinkunft [...] Im Fall der Nichtgenehmigung gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Verweigerung der Genehmigung an und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen an der Übereinkunft vor. Der Mitgliedstaat entscheidet hinsichtlich der Genehmigung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs einer Mitteilung gemäß Absatz 2. Erhebt der Mitgliedstaat, bei dem die Mitteilung eingegangen ist, innerhalb dieses Zeitraums keine Einwände, so gelten die Teilnahme des potentiellen Mitglieds und die Übereinkunft als angenommen. Allerdings muss der Mitgliedstaat, in dem sich der vorgeschlagene Sitz des EVTZ befinden soll, die Übereinkunft förmlich genehmigen, damit der EVTZ gegründet werden kann.“

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die wirksame Anwendung der Verordnung durch eine Änderung ihres Rechtsrahmens zu gewährleisten, was in Italien 2009 geschehen ist. Kapitel III des Gesetzes vom 7. Juli 2009, Nr. 88, setzt die europäische Verordnung in Artikel 46 um und verleiht EVTZ mit Sitz in Italien nach erfolgreichem Abschluss eines komplexen Verfahrens in Artikel 47 Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht.

Was das Land Tirol betrifft, so handelt es sich bei den zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften um Tiroler EVTZ-Gesetz LGBL 55/2010, das § 2 „Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ“ Folgendes vorsieht: „Die Genehmigung nach Art. 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung im Fall der Teilnahme oder des Beitritts a) des Landes Tirol, b) einer Tiroler Gemeinde oder eines Tiroler Gemeindeverbandes oder c) eines sonstigen Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 lit. d oder e der EVTZ-Verordnung, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.“

3.1. Wenn Ja, welche Behörde muss aus welchem Grund die Zustimmung zur Unterzeichnung der Gründungsverträge des EVTZ „Euregio Connect“ geben oder deren Inhalt prüfen?

Im Falle von EVTZ, die von Körperschaften des Landes Tirol sowie der Autonomen Provinzen Bozen und Trient gegründet werden, gelten als innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen der obgenannten EVTZ-VO (EG) Nr. 1086/2006 das italienische Staatsgesetz Nr. 88/2009 sowie das Tiroler EVTZ-Gesetz LGBL 55/2010. Diese sehen vor, dass für Italien das Ministerratspräsidium und für Tirol das Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen für die Genehmigung der Übereinkunft und Satzung eines neu gegründeten EVTZ zuständig sind.

3.2. Wenn Ja, welches waren die Bedingungen und worin unterscheiden sich die Gründungsverträge vom 23. August 2020 und vom 1. Oktober 2021?

Die Bedingungen sind in den EVTZ-VO Nr. 1086/2006 und Nr. 1302/2013 enthalten. Im Falle der Genehmigung des EVTZ Euregio Connect gab es von Seiten des italienischen Ministerratspräsidiums eine Nachfrage bezüglich einer genaueren Fassung der Zweckbestimmung, wobei dieser Rechnung getragen wurde und die Zweckbestimmung des EVTZ Euregio Connect folgendermaßen definiert wurde: „Verfestigung und Ausbau grenzüberschreitender Zusammenarbeit bei der Planung, Abwicklung und Finanzierung von überregionalen und grenzüberschreitenden Projekten im touristischen und sportlichen Bereich, insbesondere des Radwettbewerbs Tour of the Alps“.

4. Welche Zuständigkeit fehlt unserer Autonomie, um einen EVTZ wie den „Euregio Connect“ als souveräner Vertragspartner und unabhängig von zentralstaatlichen italienischen Behörden unterzeichnen zu können?

Die grundlegenden europarechtlichen Normen VO (EG) Nr. 1086/2006 und VO (EU) Nr. 1302/2013 sehen eine Mitwirkung der Mitgliedsstaaten der EU im Genehmigungsverfahren vor. Insofern liegt es in der



Zuständigkeit des Staates, die Umsetzung der europäischen Verordnungen zu regeln, wobei Italien dies mit Staatsgesetz Nr. 88/2009 vollzogen hat. In der Republik Österreich hingegen wurde es den einzelnen Bundesländern überlassen, bei Bedarf ein eigenes EVTZ-Gesetz zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)